

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3093/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3094/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3095/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 3096/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 3097/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird	9
Verordnung (EWG) Nr. 3098/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird	11
Verordnung (EWG) Nr. 3099/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist	13
Verordnung (EWG) Nr. 3100/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist ...	15
Verordnung (EWG) Nr. 3101/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle	17

Verordnung (EWG) Nr. 3102/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs	18
Verordnung (EWG) Nr. 3103/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen	19
Verordnung (EWG) Nr. 3104/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88, (EWG) Nr. 1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Getreide	20
* Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	21
* Verordnung (EWG) Nr. 3106/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten Lizenzen	28
Verordnung (EWG) Nr. 3107/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ...	29
Verordnung (EWG) Nr. 3108/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages der im Rahmen der Sonderregelung der Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien anwendbaren Abschöpfungsverringerung	36
* Verordnung (EWG) Nr. 3109/88 der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorie 65) mit Ursprung in der Türkei	38

Berichtigungen

* Berichtigung der Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (ABl. Nr. L 183 vom 14.7.1988)	43
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3093/88 DER KOMMISSION**

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 6. Oktober 1988 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeu-
gnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	0,00	114,40
0712 90 19	0,00	114,40
1001 10 10	26,28	171,35 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	26,28	171,35 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	122,56
1001 90 99	0,00	122,56
1002 00 00	31,08	106,12 ⁽³⁾
1003 00 10	24,80	113,40
1003 00 90	24,80	113,40
1004 00 10	81,09	45,51
1004 00 90	81,09	45,51
1005 10 90	0,00	114,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	0,00	114,40 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	19,45	127,67 ⁽⁴⁾
1008 10 00	24,80	29,59
1008 20 00	24,80	91,70 ⁽⁴⁾
1008 30 00	24,80	0,00 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	24,80	0,00
1101 00 00	6,16	185,79
1102 10 00	57,02	162,08
1103 11 10	53,93	278,78
1103 11 90	7,20	199,36

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP- oder den ULG-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3094/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/88 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. Oktober 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	10	11	12	1
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	1,21
1004 00 90	0	0	0	1,21
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	10	11	12	1	2
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3095/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Unterpositionen 1006 10,
1006 20 und 1006 30 der Kombinierten Nomenklatur⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2699/88 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3009/88⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2699/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 27.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (¹)	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86
1006 10 91	—	287,98	140,39	—
1006 10 99 (⁴)	—	275,74	134,27	206,81
1006 20 10	—	359,98	176,39	—
1006 20 90 (⁴)	—	344,68	168,74	258,51
1006 30 11	13,05	480,94	228,54	—
1006 30 19 (⁴)	12,97	554,52	265,37	415,89
1006 30 91	13,90	512,21	243,75	—
1006 30 99 (⁴)	13,90	594,45	284,87	445,84
1006 40 00	0	108,74	51,37	—

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Der Betrag ist anwendbar auf den mittelkörnigen Reis und den Langkornreis, wie definiert im Anhang A Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 1.)

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3096/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2700/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3010/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltendenPrämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 26.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 10	1. Term. 11	2. Term. 12	3. Term. 1
1006 10 91	0	0	0	—
1006 10 99 ⁽¹⁾	0	0	0	—
1006 20 10	0	0	0	—
1006 20 90 ⁽¹⁾	0	0	0	—
1006 30 11	0	0	0	—
1006 30 19 ⁽¹⁾	0	0	0	—
1006 30 91	0	0	0	—
1006 30 99 ⁽¹⁾	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

⁽¹⁾ Der Betrag ist anwendbar auf den mittelkörnigen Reis und den Langkornreis, wie definiert im Anhang A Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3877/87 (ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1987, S. 1).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3097/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über den Abschluß des Interimsab-
kommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwech-
sels betreffend Artikel 13 des Abkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörige Brief-
wechsel sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöp-
fung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Rege-
lung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnissen⁽²⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽³⁾, berechnet und um
einen alle Vierteljahre von der Kommission festzuset-
zenden Betrag vermindert wird.Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweg-
lichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen die in
den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem
der Betrag festgesetzt wird.Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August
und September 1988 geltenden beweglichen Teilbeträge
für die Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 10, 2302 20,
2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz
des zur Verordnung (EWG) Nr. 1030/77 gehörigen Brief-
wechsels, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöp-
fung auf Kleie mit Ursprung in Ägypten vermindert wird,
wird im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 126 vom 23. 5. 1977, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

KN-Code	ECU/Tonne
2302 10 10	33,67
2302 10 90	72,16
2302 20 10	33,67
2302 20 90	72,16
2302 30 10	33,67
2302 30 90	72,16
2302 40 10	33,67
2302 40 90	72,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3098/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1512/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 22 des Kooperationsabkommens und Artikel 15 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1518/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 21 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Algerien in die Gemeinschaft⁽²⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1525/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend Artikel 23 des Kooperationsabkommens und Artikel 16 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko über die Einfuhr von Kleie mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 sieht einen beweglichen Teilbetrag der Abschöpfung vor, der nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, berechnet und um einen alle Vierteljahre von der Kommission festzusetzenden Betrag vermindert wird. Dieser Betrag muß 60 % des Durchschnitts der beweglichen Teilbeträge der Abschöpfungen entsprechen, die in den letzten drei Monaten vor dem Monat galten, in dem der Betrag festgesetzt wird.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August und September 1988 geltenden beweglichen Teilbeträge für die Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag im Sinne von Absatz 3 zweiter Unterabsatz des Briefwechsels, der das Abkommen im Anhang zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1512/76, (EWG) Nr. 1518/76 und (EWG) Nr. 1525/76 bildet, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Tunesien, Algerien und Marokko zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung auf Kleie mit Ursprung in Algerien, Marokko und Tunesien vermindert wird

KN-Code	ECU/Tonne
2302 30 10	33,67
2302 30 90	72,16
2302 40 10	33,67
2302 40 90	72,16

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3099/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den der veränderliche Bestandteil der auf Kleie und andere Rückstände mit Ursprung in Argentinien anwendbaren Abschöpfung zu verringern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 des Rates vom 28. März 1988 über die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1471/88 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 wird der gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁴⁾, berechnete veränderliche Bestandteil der Abschöpfung um einen Betrag verringert, der 40 % des Durchschnitts der veränderlichen Bestandteile der Abschöpfungen entspricht, die in den drei Monaten vor dem Monat erhoben werden, in dem dieser Betrag festgesetzt wird. Diese Verringerung erfolgt bei einer Gesamtmenge von höchstens 550 000 Tonnen jährlich bei der Einfuhr der Erzeugnisse der Unterpositionen 2302 30 10, 2302 30 90, 2302 40 10 und 2302 40 90 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Argentinien und jedem anderen Drittland, das bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse eine Sonderabgabe

anwendet, die dem Betrag entspricht, um den der veränderliche Abschöpfungsbestandteil verringert wird, und das einen zufriedenstellenden Nachweis der Zahlung dieser Abgabe erbringt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1193/88 wurden die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Regelung der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von anderem Getreide als Mais und Reis der Unterpositionen 2302 30 und 2302 40 der Kombinierten Nomenklatur festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1058/88 genannte Betrag, um den der veränderliche Bestandteil der Abschöpfung zu verringern ist, die bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen mit Ursprung in Argentinien sowie jedem anderen, die Bedingungen des genannten Artikels erfüllenden Drittland erhoben wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. November 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

ANHANG

KN-Code	ECU/Tonne
2302 30 10	22,45
2302 30 90	48,10
2302 40 10	22,45
2302 40 90	48,10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3100/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, des Rates vom 21. Juni 1976 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2229/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 bestimmt, daß die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 berechnete Abschöpfung um einen Betrag zu vermindern ist, der vierteljährlich von der Kommission festgesetzt wird. Dieser Betrag soll 25 v. H. des Durchschnitts der innerhalb eines Bezugszeitraums erhobenen Abschöpfungen entsprechen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 der Kommission vom 30. Oktober 1973 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2412/73⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85⁽⁵⁾, gilt als Bezugszeitraum das Vierteljahr vor dem Monat der Festsetzung des Betrages.

Zu berücksichtigen sind die in den Monaten Juli, August und September 1988 geltenden Abschöpfungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 erwähnte Betrag, um den die bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Oktober 1988 zur Festsetzung des Betrages, um den die bei der Einfuhr von Reis aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft anzuwendende Abschöpfung zu vermindern ist

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abziehende Beträge
1006 10 91	77,02
1006 10 99	70,74
1006 20 10	96,27
1006 20 90	88,42
1006 30 11	127,80
1006 30 19	145,41
1006 30 91	136,11
1006 30 99	155,88
1006 40 00	29,91

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3101/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁵⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Gerste aus Beständen der französischen Interventionsstelle eine Ausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Gerste aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 20. Oktober 1988 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 22. Dezember 1988.

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

Office National Interprofessionnel des Céréales,
21, avenue Bosquet,
F-75326 Paris Cedex 07
(Telex : OFIBLE A 200490F).

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3102/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 250 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾ wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁵⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 250 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs eine Ausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs führt zum Wiederverkauf von 250 000 Tonnen Weichweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 18. Oktober 1988 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 20. Dezember 1988.

(3) Die Angebote sind bei der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs zu hinterlegen :

Intervention Board for Agricultural Produce,
Fountain House,
2 Queens Walk,
UK-Reading RG1 7QW Berks
(Telex : 848 302).

Artikel 3

Die Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3103/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von HartweizenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88 der Kom-
mission⁽⁴⁾ ist eine Ausschreibung der Erstattung für die
Ausfuhr von Hartweizen eröffnet worden.Die gegenwärtige Lage läßt es zweckmäßig erscheinen,
die ausgeschriebene Menge zu erhöhen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/88
erhält folgende Fassung :„(1) Es wird eine besondere Interventionsmaß-
nahme in Form einer Erstattung bei der Ausfuhr für
600 000 Tonnen aus Griechenland ausgeführten Hart-
weizen durchgeführt, von dem 40 % aus der griechi-
schen Ernte 1986 stammen müssen“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 3. 9. 1988, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3104/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88, (EWG) Nr. 1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 betreffend die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von GetreideDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2221/88 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr.
1334/88 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr. 1449/88 ⁽⁶⁾ der Kommission
wurden die Ausschreibungen zur Festlegung der
Ausfuhrerstattungen eröffnet. Sie sehen insbesondere dieGültigkeitsdauer der bis 30. September 1988 erteilten
Lizenzen vor. Diese Ausschreibungen müssen deshalb
jetzt aufgehoben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnungen (EWG) Nr. 1333/88, (EWG) Nr.
1334/88 und (EWG) Nr. 1449/88 werden aufgehoben.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 16.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 6.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 124 vom 18. 5. 1988, S. 9.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3105/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß
den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2964/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz
8, Artikel 36 Absatz 6, Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 81,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Maßnahmen gemäß den Artikeln 35 und 36 der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 müssen nach den
Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 des
Rates vom 25. Juli 1983 zur Aufstellung allgemeiner
Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeug-
nissen der Weinbereitung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2505/88⁽⁴⁾, durchgeführt werden.

Es sind die Bedingungen zu regeln, unter denen die
Erzeuger ihren Verpflichtungen aus den Artikeln 35 und
36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nachzukommen
haben; ferner sind die Verpflichtungen der Brennerei
festzulegen.

Nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83
kann die Verpflichtung gemäß Artikel 35 der Verordnung
(EWG) Nr. 822/87 für bestimmte Kleinerzeuger durch
überwachte Rücknahme der Nebenerzeugnisse der Wein-
bereitung aufgehoben werden. Auf Antrag Italiens sollte
in dem italienischen Teil der Weinbauzonen C diese
Möglichkeit für die nicht mehr als 40 Hektoliter erzeu-
genden Lieferpflichtigen geschaffen werden, damit diese
nicht übermäßig belastet werden.

Die Weinerzeuger müssen im Rahmen der Destillation
gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eine
Menge von Erzeugnissen zur Destillation anliefern, deren
Gesamtalkoholgehalt einem bestimmten Prozentsatz der
in den zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben
von Natur aus enthaltenen Volumenanteile an Alkohol
entspricht.

Es ist in der Praxis sehr schwierig, die zu liefernde
Erzeugnismenge auf der Grundlage des Alkoholgehalts

der zur Herstellung des Weins verwendeten Trauben zu
berechnen, da das Verhältnis zwischen dem Wein und
den zu seiner Herstellung verwendeten Trauben je nach
Traubensorte sehr verschieden ist. Diese Schwierigkeiten
lassen sich jedoch dadurch beseitigen und die Kontrollen
einfacher und wirksamer gestalten, daß bei der Berechnung
vom Alkoholgehalt des Weins ausgegangen wird. Auf diese
Weise wird das wirtschaftliche Ziel der Maßnahme ebenfalls
erreicht, ohne daß die Erzeuger gezwungen wären, größere
Mengen anzuliefern.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2179/83 findet auf Erzeuger, die ihren Traubentrester für
die Herstellung von Önocyanin abliefern, ein verminderter
Satz Anwendung. Da der im Trester enthaltene Alkohol
einen wichtigen Teil der Menge des Alkohols bildet, der
abgeliefert werden kann, ist es angebracht, diesen Satz
auf 5 % festzusetzen. Gemäß derselben Bestimmung wird
auf Erzeuger weißer Qualitätsweine b.A. ein verminderter
Satz angewendet. Aufgrund der in den früheren Wirtschafts-
jahren gemachten Erfahrung sollte dieser Satz auf 7 %
festgesetzt werden.

Zur Festsetzung der Alkoholmenge, die die zu liefernden
Erzeugnisse enthalten müssen, ist ferner gemäß Artikel 35
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für jedes
Weinwirtschaftsjahr und jede Weinbauzone ein natürlicher
pauschaler Alkoholgehalt festzusetzen. Die Erzeuger
bestimmter Zonen unterliegen aufgrund von Artikel 35
Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dieser
Verpflichtung jedoch nicht. Bei fehlenden genauen
Angaben über den Alkoholgehalt der Weine des nächsten
Wirtschaftsjahres kann diese Bestimmung vorgenommen
werden, indem einerseits die in den einzelnen betroffenen
Weinbauzonen in den früheren Wirtschafts Jahren festge-
stellten mittleren Werte und andererseits die Qualitätsver-
besserung berücksichtigt werden. Es ist jedoch die
Möglichkeit vorzusehen, den vorerwähnten Alkoholgehalt
vor Beginn des Zeitraums der Weindestillation zu ändern,
um die qualitativen Ergebnisse der Ernte zu berücksich-
tigen. Erfahrungsgemäß muß ferner die Möglichkeit
vorgesehen werden, für die von außergewöhnlich ungün-
stigen Witterungsbedingungen betroffenen Verwaltungsein-
heiten, welche die Mitgliedstaaten für geschädigt
erklären, unterschiedliche Alkoholgehalte festzusetzen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind die Mindestmerkmale
festzulegen, welche diese Nebenerzeugnisse aufweisen
müssen. Im Falle der Ablieferung zur Destillation soll
diese Festlegung lediglich den Brennereien Rohstoffe
ohne übermäßige Kosten zur Verfügung stellen, während
im Falle der überwachten Rücknahme die Mindestmerkmale
der Nebenerzeugnisse ein wesentliches Element der
Einhaltung der Maßnahme darstellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 3. 8. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 14.

Von der Verpflichtung zur Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind bei jedem Erzeuger eine dem Eigenverbrauch der Familie entsprechende pauschale Menge sowie die ausgeführten Mengen auszunehmen. Daher ist vorzuschreiben, daß die Ausfuhr des betreffenden Weins vor einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden muß, damit die Restmengen wie vorgesehen vor Ende des Wirtschaftsjahres destilliert werden können.

Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind von der Verpflichtung zur Destillation die normalerweise für die Weinbereitung verwendeten Mengen ausgenommen. Diese Mengen sind jeweils für die einzelnen Weinarten aus Traubensorten mit doppelter Klassifizierung festzulegen.

Die Menge, die jeder Erzeuger destillieren lassen kann, richtet sich nach der Gesamtmenge, die er erzeugt hat. Diese Gesamtmenge ergibt sich aus den Erklärungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors⁽¹⁾ vorgesehen sind, sowie aus den Eintragungen in den Ein- und Ausgangsbüchern nach der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler, außer den Einzelhändlern in der Weinwirtschaft⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/86⁽³⁾.

Für die Zahlung des gemäß Artikel 35 Absatz 5a und Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgesetzten Mindestankaufspreises durch die Brennerei an den Erzeuger sind bestimmte Fristen vorzusehen.

Gemäß Artikel 35 Absatz 6 und Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Brennereien entweder eine Beihilfe für das zu destillierende Erzeugnis erhalten oder der Interventionsstelle das aus der Destillation gewonnene Erzeugnis abliefern.

Um die Beihilfe zu erhalten, müssen die Verarbeiter einen Antrag stellen, dem verschiedene Belege beizufügen sind. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Regelung in den Mitgliedstaaten empfiehlt es sich, für die Antragstellung Fristen vorzuschreiben.

Um die Gefahr ungerechtfertigter Zahlungen zu vermeiden, ist vorzusehen, daß die Zahlung der Beihilfen oder die Bezahlung des an die Interventionsstelle gelieferten Alkohols nur dann erfolgt, wenn die Brennerei bei dieser Stelle den Nachweis über die Zahlung des

Ankaufspreises an den Erzeuger erbringt oder eine Sicherheit zugunsten des Erzeugers stellt.

Um der Maßnahme den größtmöglichen Nutzen zu sichern, sind für die Erzeuger und die Brennereien gewisse Fristen vorzusehen.

Zur Verbesserung der Qualität des Weins ist es erforderlich, daß die Gesamtmenge an Traubentrester und Weintrub destilliert wird. Daher sollte vorgesehen werden, daß die Destillation des Weins im Rahmen der Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu Beginn des Wirtschaftsjahres nicht zulässig ist.

Es muß vermieden werden, daß die Erzeugnisse aus der Destillation von bestimmtem Wein, für den die Verpflichtung gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gilt, Marktstörungen bei Branntwein aus Wein mit Ursprungsbezeichnung hervorrufen. Dazu ist in Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 vorzusehen, daß die bei der direkten Destillation dieses Weins gewonnenen Erzeugnisse einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol haben müssen.

Da der Markt für Äthylalkohol auf Gemeinschaftsebene nicht organisiert ist, sind die mit der Vermarktung dieses Alkohols betrauten Interventionsstellen gezwungen, ihn zu einem niedrigeren als dem Ankaufspreis weiterzuverkaufen. In diesem Fall muß der Unterschied zwischen Ankaufspreis und Verkaufspreis im Rahmen eines Pauschalbetrags vom EAGFL, Abteilung Garantie, übernommen werden.

Auf die Übernahme der aus der Destillation gewonnenen Erzeugnisse durch die Interventionsstellen sind die Vorschriften über die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽⁵⁾, auszudehnen.

Bestimmte Weine, die zur Destillation gemäß Artikel 36 oder gegebenenfalls Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu liefern sind, dürfen zu Brennwein verarbeitet werden. Die auf die Destillationsmaßnahmen anwendbaren Vorschriften sind deshalb gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 anzupassen.

Damit sich die Kommission ein Gesamtbild von der Einhaltung der Destillationspflicht gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 machen kann, ist es notwendig, daß sie von den betreffenden Mitgliedstaaten regelmäßig anhand der Mitteilungen der Brennereien über den Verlauf und die Ergebnisse der Destillationsmaßnahmen unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1987, S. 59.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung legt fest :

1. in Titel I die Durchführungsbestimmungen zur Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,
2. in Titel II die Durchführungsbestimmungen zur Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87,
3. in Titel III die gemeinsamen Bestimmungen für die Destillation gemäß den Titeln I und II.

TITEL I

Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Artikel 2

(1) Unbeschadet von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 kommen die der Verpflichtung gemäß Artikel 35 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unterliegenden Erzeuger dieser Verpflichtung nach, indem sie gemäß Artikel 3 spätestens am 31. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres

- die Gesamtmenge an Traubentrester und Weintrub an eine zugelassene Brennerei und
- gegebenenfalls den Wein an eine zugelassene Brennerei oder einen zugelassenen Brennweinherstellungsbetrieb

liefern.

(2) Im italienischen Teil der Weinbauzonen C können Erzeuger, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 unterliegen, von dieser Verpflichtung ausgenommen werden, indem von der Möglichkeit gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Gebrauch gemacht wird, wenn sich ihre Weinbereitung oder eine andere Traubenverarbeitung auf eine mehr als 25 und höchstens 40 Hektoliter Wein betreffende Menge erstreckt hat.

Artikel 3

(1) Die Alkoholmenge in den zur Destillation gelieferten Erzeugnissen beträgt mindestens

- 10 % der in dem Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol, wenn der Wein durch Weinbereitung unmittelbar aus Weintrauben gewonnen wurde ;
- 5 % der in dem Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol, wenn der Wein durch Weinbereitung aus Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder noch in Gärung befindlichem Jungwein gewonnen wurde.

(2) Der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannte Prozentsatz wird jedoch herabgesetzt, und zwar

- für Erzeuger, die Traubentrester zur Herstellung von Onocyanin liefern, auf 5 %,
- für Erzeuger weißer Qualitätsweine b.A. für den Teil ihrer Ernte, dem diese Bezeichnung zuerkannt werden kann, auf 7 %.

Artikel 4

Zur Bestimmung der Volumenteile an Alkohol, die in Form der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse zur Destillation zu liefern sind, wird der in den verschiedenen Weinbauzonen zu berücksichtigende natürliche pauschale Alkoholgehalt festgesetzt auf

- 8,5 % für die Zone B,
- 9,0 % für die Zone C I,
- 9,5 % für die Zone C II,
- 10,0 % für die Zone C III.

Falls die qualitativen Ernteergebnisse es erfordern, können die obengenannten Volumenteile zur Berücksichtigung dieser Ergebnisse jedoch vor Beginn der in Artikel 11 Absatz 2 genannten Destillationsmaßnahmen geändert werden. Sie können außerdem für die Vermarktungseinheiten oder Teile derselben, die von den Mitgliedstaaten als geschädigt im Sinne der einzelstaatlichen Gesetzgebung anerkannt werden, geändert werden.

Artikel 5

Die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung müssen bei ihrer Ablieferung zur Destillation mindestens folgende durchschnittliche Merkmale aufweisen, damit die Destillationskosten in akzeptablen Grenzen gehalten werden :

A. Traubentrester :

- in der Weinbauzone B : 2 Liter reiner Alkohol/Dezitonne,
- in der Weinbauzone C : 2 Liter reiner Alkohol/Dezitonne, wenn sie aus Sorten gewonnen worden sind, die in der Rebsortenklassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit als Tafeltraubensorten oder als Sorten, welche zur Gewinnung von Branntwein aus Wein bestimmt sind, eingetragen sind ; 2,8 Liter reiner Alkohol/Dezitonne, wenn sie aus Sorten gewonnen worden sind, die in der Klassifizierung für die betreffende Verwaltungseinheit lediglich als Keltertraubensorten eingetragen sind ;

B. Weintrub :

- in der Weinbauzone B : 3 Liter reiner Alkohol/Dezitonne, 45 % Feuchtigkeit,
- in der Weinbauzone C : 4 Liter reiner Alkohol/Dezitonne, 45 % Feuchtigkeit.

Artikel 6

(1) Der durchschnittliche Mindestgehalt der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung, die Gegenstand der kontrollierten Rücknahme gemäß Artikel 35 Absatz 4 oder 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 sind, an reinem Alkohol beträgt :

— Traubentrester :

2,1 Liter/Dezitonne bei weißem Qualitätswein b.A.,
3 Liter/Dezitonne in anderen Fällen ;

— Weintrub :

3,5 Liter/Dezitonne bei weißem Qualitätswein b.A.,
5 Liter/Dezitonne in anderen Fällen.

(2) Betrifft die kontrollierte Rücknahme nur Traubentrester, müssen die Nebenerzeugnisse der Weinbereitung mindestens folgende durchschnittliche Merkmale aufweisen :

— Traubentrester : 2 Liter reiner Alkohol/Dezitonne,

— Weintrub : 3 Liter reiner Alkohol/Dezitonne, 45 %
Feuchtigkeit.

(3) Der in Absatz 2 sowie in Artikel 5 Buchstabe B genannte Feuchtigkeitsgehalt gilt bis zum 31. August 1990. Für die Folgezeit wird er vor diesem Datum höher festgesetzt.

TITEL II

Durchführungsbestimmungen zur Destillation gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87

Artikel 7

Die der Destillationspflicht gemäß Artikel 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 unterliegenden Erzeuger kommen ihrer Verpflichtung nach, indem sie ihren Wein spätestens am 31. Juli des betreffenden Weinwirtschaftsjahres an eine zugelassene Brennerei liefern.

In dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 genannten Fall ist der Verpflichtung Genüge geleistet, wenn der Wein spätestens bis 30. Juni des betreffenden Wirtschaftsjahres an einen zugelassenen Brennweinherstellungsbetrieb geliefert wird.

Artikel 8

(1) Bei dem in Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Wein ist jeder Erzeuger verpflichtet, eine Weinmenge in Höhe der von ihm erzeugten Gesamtmenge zu liefern. Diese Menge wird vermindert um die, für welche er nachweist, daß sie spätestens am 31. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres ausgeführt worden ist. Außerdem kann der Erzeuger von der zu liefernden Menge eine 10 Hektoliter nicht überschreitende Menge abziehen.

Wenn die Verpflichtung zur Destillation eine Genossenschaftskellerei betrifft, so gilt der im ersten Unterabsatz genannte Abzug von 10 Hektolitern für jedes Mitglied, das Tafeltrauben an die Genossenschaft abgeliefert hat. Die Gesamtmenge, die durch die Genossenschaftskellereien abgezogen wird, darf jedoch nicht die Summe der Mengen überschreiten, die im Wirtschaftsjahr an jedes

Tafeltrauben abliefernde Mitglied zurückgegeben worden sind.

(2) Bei dem in Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Wein ist jeder Erzeuger verpflichtet, eine Weinmenge in Höhe der von ihm erzeugten Gesamtmenge zu liefern. Diese Menge wird vermindert um die Menge,

— die der normalerweise bereiteten, nach Absatz 3 berechneten Menge entspricht ;

— für welche er nachweist, daß sie spätestens bis 31. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres ausgeführt worden ist.

Der Erzeuger kann außerdem von der zu liefernden Menge eine 10 Hektoliter nicht überschreitende Menge abziehen.

(3) Für jede Verwaltungseinheit entspricht die normalerweise für die Weinbereitung verwendete Gesamtmenge dem Durchschnitt der in den Weinwirtschaftsjahren 1974/75 bis 1979/80 in der Zehnergemeinschaft und 1978/79 bis 1983/84 in Spanien für die Weinbereitung verwendeten Mengen bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für einen anderen Verwendungszweck bestimmte Sorten geführt werden.

Bei Wein aus Rebsorten, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für die Herstellung von Branntwein aus Wein bestimmte Sorten geführt werden, wird diese Menge jedoch von der für eine andere Destillation als diejenige zur Herstellung von Branntwein aus Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung verwendeten Mengen abgezogen.

Bei dem im ersten Unterabsatz genannten Wein wird die normalerweise je Hektar für die Weinbereitung verwendete Menge von den betreffenden Mitgliedstaaten festgesetzt, indem für denselben in diesem Unterabsatz genannten Bezugszeitraum der Anteil des Weins aus Rebsorten festgestellt wird, die in der Klassifizierung derselben Verwaltungseinheit sowohl als Keltertrauben wie auch als für einen anderen Verwendungszweck bestimmte Sorten geführt werden.

(4) Für jeden Erzeuger entspricht die erzeugte Gesamtmenge der Summe aus den Mengen des in Artikel 7 wie auch in der Erzeugungsmeldung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 genannten Weins und den in den Ein- und Ausgangsbüchern nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 ausgewiesenen Mengen, die er nach dem Zeitpunkt der Vorlage der Erzeugungsmeldung aus Trauben oder Most aus den in Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannten Traubensorten, die in der Erntemeldung aufgeführt sind, gewonnen hat.

Artikel 9

In Anwendung der Möglichkeit von Artikel 36 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 kann der dort genannte Wein

- zwecks Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten zu einer Zollstelle befördert werden und danach das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen;
- zwecks Verarbeitung zu Brennwein zu den Anlagen eines zugelassen Brennweinherstellungsbetriebs befördert werden.

TITEL III

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 10

(1) Der in Artikel 35 Absatz 5a bzw. Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 vorgesehene Ankaufspreis wird jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

(2) Die Brennerei zahlt dem Erzeuger innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Ablieferung der jeweiligen Partie des Erzeugnisses zur Destillation den in Absatz 1 genannten Ankaufspreis.

Bei der Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 können die Brennerei und der Erzeuger jedoch vereinbaren, daß

- die Brennerei dem Erzeuger spätestens drei Monate nach Lieferung der Erzeugnisse einen Vorschuß in Höhe von 80 % des Ankaufspreises zahlt oder
- der im ersten Gedankenstrich genannte Vorschuß nach Lieferung der Erzeugnisse und spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung gezahlt wird, die für die betreffenden Erzeugnisse vor dem Ende des Wirtschaftsjahres auszustellen ist.

Der Restbetrag wird dem Erzeuger spätestens am darauffolgenden 30. November ausgezahlt.

Artikel 11

(1) Die Brennerei kann unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen eine Beihilfe erhalten.

Die Beihilfebeträge werden jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Ferner werden die Beihilfebeträge im Falle der Anwendung von Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 festgesetzt.

(2) Die Brennerei, die die Beihilfe gemäß Absatz 1 erhalten möchte, stellt bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet die Destillation stattgefunden hat, gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 bis zum 31. Oktober einen Antrag.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Zusammenfassung gemäß Absatz 1 Buchstabe a) des genannten Artikels von einer Kontrollstelle abgezeichnet wird.

(3) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei die Beihilfe unter der Voraussetzung, daß die Brennerei innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der in Absatz 2 genannten Antrags

— den Nachweis erbringt, daß sie den in Artikel 10 genannten Ankaufspreis gezahlt hat, oder

— eine Sicherheit zugunsten der Interventionsstelle stellt. Diese Sicherheit beträgt 110 % der beantragten Beihilfe.

Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Stellung der im ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Sicherheit nachgewiesen wird, den der Beihilfe entsprechenden Betrag.

In dem ersten Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannten Fall hat die Brennerei der Interventionsstelle spätestens am 31. Dezember den Nachweis zu erbringen, daß sie den in Artikel 10 genannten Ankaufspreis gezahlt hat.

Spätestens drei Monate nach Vorlage dieses Nachweises gibt die Interventionsstelle die Sicherheit frei.

Wird der Nachweis nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. März des folgenden Jahres erbracht und ist diese Verzögerung nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit der Brennerei zurückzuführen, so gibt die Interventionsstelle 80 % der Sicherheit frei.

(4) In dem in Artikel 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Fall wird jedoch der Nachweis für die Zahlung des Ankaufspreises gemäß Absatz 3 erster Unterabsatz erster Gedankenstrich durch den Nachweis für die Zahlung des Vorschusses ersetzt.

In diesem Fall muß die Brennerei der Interventionsstelle spätestens am darauffolgenden 31. Dezember den Nachweis erbringen, daß sie den Restbetrag gemäß Artikel 10 Absatz 2 dritter Unterabsatz gezahlt hat. Wird dieser Nachweis nach dem 31. Dezember, jedoch bis zum 1. März des folgenden Jahres erbracht und ist diese Verzögerung nicht auf grobe Fahrlässigkeit der Brennerei zurückzuführen, so zieht die Interventionsstelle einen Betrag in Höhe von 20 % der gezahlten Beihilfe wieder ein. Wird dieser Nachweis nicht bis zum 1. März erbracht, so wird die gesamte Beihilfe wieder eingezogen.

(5) Wird festgestellt, daß die Brennerei dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht gezahlt hat, so zahlt die Interventionsstelle dem Erzeuger vor dem darauffolgenden 1. Juni — gegebenenfalls über die Interventionsstelle des Erzeugermittgliedstaats — einen der Beihilfe entsprechenden Betrag.

Artikel 12

(1) Vorbehaltlich des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 dürfen die Destillationsmaßnahmen nicht nach dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres durchgeführt werden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferter Wein darf erst ab 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres destilliert werden.

(3) Durch die direkte Destillation von Weinen aus Traubensorten, die in der Einteilung für ein und dieselbe Verwaltungseinheit gleichzeitig als Keltertraubensorten und als Sorten zur Herstellung von Branntwein aus Wein aufgeführt sind, darf nur ein Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol gewonnen werden.

(4) Die Brennereien übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats für den Vormonat eine Aufstellung über die destillierten Weinmengen und die bei der Destillation gewonnenen Erzeugnismengen, wobei die Kategorien gemäß Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 gesondert aufzuführen sind.

Artikel 13

(1) Das Erzeugnis mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol wird von der Brennerei spätestens am 31. Oktober, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, oder bei Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 zu dem von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde festgesetzten Zeitpunkt an die Interventionsstelle geliefert.

(2) Der der Brennerei für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis zu zahlende Preis wird gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 jährlich vor dem 1. August für das folgende Wirtschaftsjahr festgesetzt.

Hat die Brennerei die Beihilfe unter den Bedingungen von Artikel 11 erhalten, so wird dieser Preis um den Betrag der Beihilfe vermindert.

Hat die Brennerei die Beihilfe nicht erhalten, so findet Artikel 11 Absätze 2 bis 5 sinngemäß Anwendung.

(3) Die in Absatz 2 erster Unterabsatz genannten Preise gelten für neutralen Alkohol, der der Definition im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 entspricht. Für anderen Alkohol werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Preise um einen Betrag vermindert, der jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres festzusetzen ist.

(4) Die Interventionsstelle zahlt der Brennerei den Preis spätestens drei Monate nach der Lieferung des Alkohols.

Artikel 14

(1) Der EAGFL, Abteilung Garantie, beteiligt sich an den Ausgaben der Interventionsstellen für die Übernahme des Alkohols.

Die Höhe dieser Beteiligung wird zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzt.

Für den gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 übernommenen Alkohol erfolgt jedoch keine Beteiligung.

(2) Die Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 finden auf diese Beteiligung Anwendung.

Artikel 15

(1) In dem in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 genannten Fall wird der Vertrag oder die Erklärung über die Lieferung zur Herstellung von Brennwein der zuständigen Interventionsstelle bis spätestens 31. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

Die Interventionsstelle teilt dem Erzeuger das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens binnen 15 Tagen nach Vorlage des Vertrages oder der Erklärung mit.

(2) Bei der Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 darf der Brennwein erst ab 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres und in jedem Fall erst nach Genehmigung des Vertrages oder der Erklärung hergestellt werden.

(3) Der Brennwein darf nicht nach dem 31. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres hergestellt werden.

Der Brennwein darf nicht nach dem 31. August des betreffenden Wirtschaftsjahres destilliert werden.

(4) Der Brennweinherstellungsbetrieb übermitteln der Interventionsstelle spätestens am 10. jedes Monats eine Aufstellung der Weinmengen, die im Vormonat bei ihm angeliefert worden sind.

(5) Für den zu Brennwein verarbeiteten Wein erhält der Brennweinherstellungsbetrieb eine vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres festgesetzte Beihilfe.

Um diese Beihilfe zu erhalten, stellt der Brennweinherstellungsbetrieb bis zum 30. November, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, bei der zuständigen Interventionsstelle einen Antrag und fügt eine Durchschrift der Begleitdokumente für den Transport des Weins, für den die Beihilfe beantragt wird, oder eine Zusammenfassung dieser Dokumente bei.

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass die im zweiten Unterabsatz genannten Durchschriften bzw. die Zusammenfassung von einer Kontrollstelle abgezeichnet werden.

Die Beihilfe wird spätestens drei Monate nach Vorlage des Nachweises für die Stellung der Sicherheit gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2179/83 und auf jeden Fall nach dem Tag gezahlt, an dem der Vertrag oder die Erklärung genehmigt worden ist.

(6) Die Sicherheit gemäß Absatz 5 letzter Unterabsatz wird nur freigegeben, wenn bis spätestens zum 31. Dezember, der auf das betreffende Wirtschaftsjahr folgt, nachgewiesen worden ist, daß

- die im Vertrag oder in der Erklärung angegebene gesamte Weinmenge zu Brennwein verarbeitet und destilliert worden ist,
- dem Erzeuger der Ankaufspreis für die betreffende Destillation innerhalb der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Fristen gezahlt worden ist.

Werden diese Nachweise nach Fristablauf, aber vor dem 1. März des folgenden Jahres erbracht, und ist diese Verzögerung nicht auf eine grobe Fahrlässigkeit des Brennweinherstellungsbetriebs zurückzuführen, so werden bis zu 80 % der Sicherheit freigegeben.

Wird festgestellt, dass der Brennweinherstellungsbetrieb dem Erzeuger den Ankaufspreis nicht gezahlt hat, so zahlt die Interventionsstelle ihm vor dem folgenden 1. Juni — gegebenenfalls über die Interventionsstelle des Erzeugermitgliedstaats — einen der Beihilfe entsprechenden Betrag.

Artikel 16

(1) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und außer in Fällen höherer Gewalt entscheidet die zuständige Stelle über die erforderlichen Maßnahmen aufgrund der geltend gemachten Umstände, wenn der Erzeuger oder die Brennerei einer der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Anwendungsfälle von Absatz 1 sowie über die Entscheidungen bei Anträgen auf Berücksichtigung von Fällen höherer Gewalt.

Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 20. jedes Monats für den vorangegangenen Monat eine Aufstellung mit Angabe

- der destillierten Mengen Wein, Weintrub und Brennwein,
- der den Interventionsstellen im Rahmen der Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Alkoholmengen,
- der erzeugten Mengen Branntwein aus Wein sowie der in diesen Erzeugnissen enthaltenen Alkoholmengen,
- der Mengen anderer Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt von mindestens 52 % vol, für die eine Beihilfe beantragt worden ist.

(2) Für den von ihren Interventionsstellen übernommenen Alkohol übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Oktober für das vergangene Wirtschaftsjahr die während des gesamten Weinwirtschaftsjahres angewandten Verkaufspreise sowie die Merkmale und Mengen der zu diesen Preisen verkauften Erzeugnisse.

(3) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission bis zum 31. März die Fälle des vergangenen Wirtschaftsjahres, in denen Brennerien oder Brennweinherstellungsbetriebe nicht ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, und unterrichten sie über die daraufhin getroffenen Maßnahmen.

Artikel 18

Der in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 genannte Bezugszeitraum ist bezüglich der Verpflichtungen nach den Artikeln 35 und 36 derselben Verordnung der Zeitraum vom 1. September bis 31. Juli des betreffenden Wirtschaftsjahres.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3106/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten LizenzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission vom 16. Oktober 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987 bis 1990 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 198/88 ⁽³⁾, wurde unter anderem die Gültigkeitsdauer der Lizenzen festgelegt. Um die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Rahmen der betreffenden Regelung zu erleichtern, sollte diese Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 erhält folgende Fassung :

„(1) Die aufgrund dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission ^(*) bis zum 28. Februar 1989 für Sorghum und bis zum 30. April 1989 für Mais.

(*) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1988 in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1988, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3107/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepo-
litik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1870/88⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 1 680 Tonnen Butteroil zuge-
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen
aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Liefe-
rungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1024/88 — Beschluß der Kommission vom 19. Mai 1987
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter (²):** Ligue des Sociétés de la Croix Rouge et du Croissant Rouge — Service Logistique — boîte postale 372 — CH-1211 Genève 19 (Tel.: 34 55 80 — Telex : 22 555 LRCS-CH)
4. **Vertreter des Begünstigten und Empfänger (³):** Cruz Roja Boliviana, Avenida Simon Bolivar, 1515 — Casilla 741 — La Paz (Tel.: 34 09 48/32 65 68 — Telex : 3318 BOLCRUZ)
5. **Bestimmungsort oder -land :** Bolivien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴):** herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und I 3 2))
8. **Gesamtmenge :** 50 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :** 5 kg ; in Containern von 20 Fuß zu liefern (⁵) und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 7 und 8 (I 3 3 und I 3 4)
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung :
„ACCIÓN N° 1024/88” — ein rotes Kreuz und — „BUTTEROIL / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA / ACCIÓN DE LA LIGA DE LAS SOCIEDADES DE LA CRUZ ROJA / DISTRIBUCIÓN GRATUITA / LA PAZ” und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8 (I 3 4)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Kauf der Butter bei :
Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Tel.: 789011 ; Telex : 24280 + und 25118 +)
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind in Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission (ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12) ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort — La Paz
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** La Paz — Warenlager Croix Rouge
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. bis 24. November 1988
18. **Lieferfrist :** 20. Januar 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (⁶):** 24. Oktober 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 7. November 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 25. November bis 7. Dezember 1988
 - c) Lieferfrist : 31. Januar 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe :**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles, (Telex : AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁷):** Die am 21. September 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/88 (ABl. Nr. L 261 vom 21. 9. 1988, S. 21) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (1)** : 1025/88 — Beschluß der Kommission vom 19. Mai 1987
2. **Programm** : 1987
3. **Begünstigter (2)** : Ligue des Sociétés de la Croix Rouge et du Croissant Rouge — Service Logistique — boîte postale 372 — CH-1211 Genève 19 (Tel. : 34 55 80 — Telex : 22 555 LRCS-CH)
4. **Vertreter des Begünstigten (3)** :
The Sri Lanka Red Cross Society, 106, Dharmapala Mawatha — Colombo 7
(Tel. : 9 10 95 / 51 54 34 ; Telex : 21201 OBHTEL CE)
5. **Bestimmungsort oder -land** : Sri Lanka
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4)** : herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 31 und I 32))
8. **Gesamtmenge** : 30. Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** : 5 kg ; in Containern von 20 Fuß zu liefern (6) und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 7 und 8 (I 33 und I 34)
Ergänzende Aufschrift auf der Verpackung :
„ACTION No 1025/88” — ein rotes Kreuz und — „BUTTEROIL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF RED CROSS SOCIETIES (LICROSS) / FOR FREE DISTRIBUTION / COLOMBO” und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8 (I 34)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Kauf der Butter bei :
Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
(Tel. : 789011 ; Telex : 24280+ oder 25118+)
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind in Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission (ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12) ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe** : frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Colombo
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 15. bis 24. November 1988
18. **Lieferfrist** : 6. Januar 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (7)** : 24. Oktober 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
a) Frist für die Angebotsabgabe : 7. November 1988, 12 Uhr
b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 25. November bis 7. Dezember 1988
c) Lieferfrist : 31. Januar 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** :
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles,
(Telex : AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (8)** : Die am 21. September 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/88 (ABl. Nr. L 261 vom 21. 9. 1988, S. 21) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 18/88 — Beschluß der Kommission vom 19. Mai 1987
2. **Programm:** 1987
3. **Begünstigter (7):** Ligue des Sociétés de la Croix Rouge et du Croissant Rouge — Service Logistique — boîte postale 372, CH-1211 Genève 19 (Telex: 22 555 LRCS-CH)
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Indian Red Cross Society, Red Cross Building, 1, Red Cross Road, New Delhi 110001 (Telex: 31 — 66115 IRCS IN)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Indien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2):** herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 1 und I 3 2))
8. **Gesamtmenge:** 100 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 20 kg — Container von 20 Fuß (6) (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 3 3 1 und I 3 2))
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION No 18/88“ — ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 15 × 15 cm — „GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF THE LEAGUE OF THE RED CROSS SOCIETIES“ und (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 8 (I 3 4))
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Kauf der Butter bei:
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Tel.: 156 40 — Telex: 0411727 +)
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind im Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission (ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12) ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe:** frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** Calcutta
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 15. bis 24. November 1988
18. **Lieferfrist:** 6. Januar 1989
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe(4):** 24. Oktober 1988, 12.00 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 7. November 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 25. November bis 7. Dezember 1988
 - c) Lieferfrist: 21. Januar 1989
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles,
(Telex: AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 21. September 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/88 (ABl. Nr. L 261 vom 21. 9. 1988, S. 21) festgesetzte Erstattung

PARTIE D

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 1076/88 — Beschluß der Kommission vom 16. März 1988
2. **Programm**: 1987: 1 161 Tonnen — 1988: 339 Tonnen
3. **Begünstigter**: World Food Programme, Via Cristoforo Colombo 426, I-00145 Roma (Telex 626875 WFP I)
4. **Vertreter des Begünstigten (2)**: Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 103 vom 16. April 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Kuba
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Butteroil
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (5) (6)**: herzustellen aus Butter der Interventionsbestände (ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 7 (I 31 und I 32))
8. **Gesamtmenge**: 1 500 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 5 kg und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seiten 7 und 8 (I 33 und I 34)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACCIÓN N° 1076/88 / CUBA 0270201 / HABANA / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS“ und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 8 (I 34)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Kauf der Butter bei:
Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2
(Tel.: 78 90 11 — Telex: 24280+ oder 25118+)
Die Anschriften der Einlagerungsorte sind im Anhang II aufgeführt.
Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission (ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12) ermittelter Verkaufspreis
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 15. bis 24. November 1988
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (7)**: 24. Oktober 1988, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 7. November 1988, 12 Uhr
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 25. November bis 7. Dezember 1988
 - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi, 200, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (8)**: Die am 21. September 1988 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2901/88 (ABl. Nr. L 261 vom 21. 9. 1988, S. 21) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
- entweder durch Boten zu Händen des in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56) ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 dieses Anhangs angegeben ist.
- (6) Die Lieferung frei Terminal gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 schließt für den Zuschlagsempfänger die endgültige Übernahme der bis zum Bestimmungshafen anfallenden Kosten ein :
- bei Container-Lieferungen nach der FCL/FCL- und LCL/FCL-Regelung : alle Entladekosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal, gestapelt, also nicht folgende Kosten : die am Terminal anfallenden Arbeitskosten, Kosten der Entladung der Ware aus den Containern, nach diesen Stufen anfallende örtliche Kosten sowie Überliegegelder oder die Kosten für die Rücksendung der Container ;
 - bei Container-Lieferungen nach der LCL/LCL- oder FCL/LCL-Regelung : alle Entladekosten und Kosten für das Verbringen frei Terminal einschließlich, abweichend von dem genannten Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a), der Kosten für die Entladung der Ware, also nicht folgende Kosten : nach der Stufe der Entladung der Ware aus den Containern anfallende örtliche Kosten.
- (7) Der Zuschlagsempfänger nimmt mit dem Begünstigten schnellstmöglich Verbindung auf, um festzustellen, welche Versanddokumente erforderlich und an wen diese zu versenden sind.
- (8) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren stammt und unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.
- (9) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Begünstigten bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.
- (10) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Begünstigten bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Tonelaje Mængde Menge Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid Tonelagem	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de depothouder Nome e direcção do armazenista
A : 1024/88	62 500 kg	Norish (Kilkenny) Ltd Ballyragget IRL County Kilkenny
B : 1025/88	37 500 kg	QK Cold Store Maudlins Naas IRL County Kildare
C : 18/88	122 000 kg	Vereinigte Molkeereizentrale GmbH & Co. KG Goltzstrasse 18/20 D-1000 Berlin 20
D : 1076/88	1 875 000 kg	375 000 kg : Lyonara Cold Store Clonminnon Industrial Estate Portlaoise IRL County Laois 700 000 kg : Autozero Cold Store Bannow Road Cabra IRL Dublin 7 800 000 kg : QK Cold Store Maudlins Naas IRL County Kildare

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Festsetzung des Betrages der im Rahmen der Sonderregelung der Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien anwendbaren Abschöpfungsverringerung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung der Einfuhr von Mais und Sorghum in den Jahren 1987 bis 1990 in Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission vom 16. Oktober 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987 bis 1990⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3106/88⁽³⁾, wurden die die Einhaltung der Zielsetzungen der genannten Verordnung gewährleistenden Rahmenvorschriften festgelegt.

Der Betrag, um den die bei der Einfuhr von Mais und Sorghum in Spanien zu erhebende Abschöpfung zu verringern ist, muß so hoch festgesetzt werden, daß zum einen die mit dem zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Abkommen⁽⁴⁾ vorgesehenen Mengen eingeführt und zum anderen Störungen des spanischen Getreidemarktes verhütet werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87⁽⁶⁾, sieht insbesondere eine Verringerung der bei Sorghum zu erhebenden Abschöpfung um 50 % vor. Die betreffende Vergünstigung und die mit der vorliegenden Verordnung vorgesehene Abschöpfungsver-

ringerung würden zusammen eine Störung des spanischen Getreidemarktes zur Folge haben. Dieser Nachteil kann behoben werden, indem für die Verringerung der Abschöpfung, die auf das im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Sorghum zu erheben ist, ein besonderer Betrag festgesetzt wird.

Damit die vorgesehenen Mengen in der vereinbarten Frist erreicht werden, sollte die Verringerung der bei der Einfuhr von Mais aus Spanien zu erhebenden Abschöpfung geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag der Abschöpfungsverringerung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 wird festgesetzt auf

- 70 ECU/t für im Oktober und November 1988 eingeführten Mais,
- 74 ECU/t für im Dezember 1988 eingeführten Mais,
- 76 ECU/t für im Januar und Februar 1989 eingeführten Mais,
- 78 ECU/t für im März 1989 eingeführten Mais,
- 10 ECU/t für Sorghum mit Ursprung in den AKP-Ländern,
- 70 ECU/t für im Oktober und November 1988 eingeführtes Sorghum anderen Ursprungs,
- 74 ECU/t für im Dezember 1988 eingeführtes Sorghum anderen Ursprungs,
- 76 ECU/t für im Januar und Februar 1989 eingeführtes Sorghum anderen Ursprungs.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2474/88 der Kommission⁽⁷⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

⁽³⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 102.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1988, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3109/88 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorie 65) mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates
vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhr-
regelung⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1243/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,nach Konsultationen in dem mit Artikel 5 der genannten
Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1847/88⁽⁴⁾, wird die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus
bestimmten Drittländern einer Gemeinschaftsüberwa-
chung unterworfen.Die Türkei hat zwecks einer raschen Information über die
Tendenzen der Handelsströme bei bestimmten Textil-
waren bestimmte Verwaltungsverfahren eingeführt.Zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Türkei wurde für den Handel mit den im Anhang
aufgeführten Textilwaren eine Zusammenarbeit der
Verwaltungen eingeführt.Um wirksam zu sein, muß diese Zusammenarbeit der
Verwaltungen vor allem von übereinstimmenden statisti-
schen Daten ausgehen.Es empfiehlt sich, daß diese Verordnung nicht auf die im
Anhang aufgeführten Textilwaren mit Ursprung in der
Türkei Anwendung findet, die vor Inkrafttreten dieser
Verordnung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachtworden sind und sich dort noch nicht im freien Verkehr
befinden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 2819/79 wird das in deren Artikel 2 genannte
Einfuhrdokument für die in Anhang I aufgeführten
Waren nur auf Vorlage des in Anhang II aufgeführten
Ausfuhranmeldungspapiers ausgestellt oder mit einem
Sichtvermerk versehen.Diese Dokumente werden vom Verband der Türkischen
Textilexporteure von Istanbul, Izmir, Çukurova und Bursa
ausgestellt.Jedes Ausfuhranmeldungspapier muß den zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats
vom Datum seiner Ausstellung an gerechnet vorgelegt
werden.Das in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79
genannte Einfuhrdokument kann vom Ausstellungsdatum
an zwei Monate lang verwendet werden. In Ausnahme-
fällen kann diese Frist um einen Monat verlängert
werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Sie gilt nicht für die in Anhang I aufgeführten Waren mit
Ursprung in der Türkei, die bereits in das Zollgebiet der
Gemeinschaft verbracht worden sind, sich aber dort noch
nicht im freien Verkehr befinden.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 15. 12. 1979, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 30. 6. 1988, S. 19.

ANHANG I

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Einheiten	Drittland
65	5606 00 10	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Tonnen	Türkei
	ex 6001 10 00			
	6001 21 00			
	6001 22 00			
	6001 29 10			
	6001 91 10			
	6001 91 30			
	6001 91 50			
	6001 91 90			
	6001 92 10			
	6001 92 30			
	6001 92 50			
	6001 92 90			
	6001 99 10			
	ex 6002 10 10			
	6002 20 10			
	6002 20 39			
	6002 20 50			
	6002 20 70			
	ex 6002 30 10			
	6002 41 00			
	6002 42 10			
	6002 42 30			
	6002 42 50			
	6002 42 90			
	6002 43 31			
	6002 43 33			
	6002 43 35			
	6002 43 39			
	6002 43 50			
	6002 43 91			
	6002 43 93			
	6002 43 95			
	6002 43 99			
	6002 91 00			
	6002 92 10			
	6002 92 30			
	6002 92 50			
	6002 92 90			
	6002 93 31			
	6002 93 33			
	6002 93 35			
	6002 93 39			
	6002 93 91			
	6002 93 99			

1 Exporter (name, full address, country) Exportateur (nom, adresse complète, pays)	ORIGINAL		2 No
	3 Management year: Année de gestion:	4 Category number: Numéro de catégorie:	
5 Consignee (name, full address, country) Destinataire (nom, adresse complète, pays)	EXPORT INFORMATION DOCUMENT (Textile products) DOCUMENT INFORMATION D'EXPORTATION (Produits textiles)		
To be sent to the importer Copie à envoyer à l'importateur	6 Country of origin Pays d'origine	7 Country of destination Pays de destination	
8 Place and date of shipment — Means of transport Lieu et date d'embarquement — Moyen de transport	9 Supplementary details Données supplémentaires		
10 Marks and numbers — Number and kind of packages DESCRIPTION OF GOODS Marques et numéros — Nombre et nature des colis DÉSIGNATION DES MARCHANDISES	11 Combined nomenclature (CN) codes Codes de la nomenclature combinée (NC)	12 Quantity (1) Quantité	13 Value (2) fob Turkey Valeur fob Turquie
<p>This document must be presented to the competent authorities in the importer member country within one month of its date of issue. Le présent document doit être présenté aux autorités compétentes du pays membre importateur dans un délai d'un mois à compter de la date de sa délivrance.</p>			
<p>14 CERTIFICATION BY THE TURKISH AUTHORITY — VISA DE L'ASSOCIATION EXPORTATRICE TURQUE:</p> <p>I, the undersigned, certify the authenticity of the above information. Je soussigné certifie l'authenticité des informations données ci-dessus.</p> <p style="text-align: center;">At-À On-Le</p>			
15 COMPETENT ASSOCIATION (name, full address, country) ASSOCIATION COMPÉTENTE (nom, adresse complète, pays)		Signature	Stamp-Cachet

(*) in the currency of the sale contract — Dans la monnaie du contrat de vente.

Indiquer le poids net en kilogrammes ainsi que la quantité dans l'unité prévue pour la catégorie.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 183 vom 14. Juli 1988)

Seite 36, Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich 10. Zeile:

anstatt: „beruflichen, sozialen und kulturellen Eingliederung“,

muß es heißen: „beruflichen und sozialen Eingliederung“.
